



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1986

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	13. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Zulassung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen	1538
2003	22. 9. 1986	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften - DAV -)	1538
2005	19. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1539
20531	18. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei	1540
2120	24. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die praktische Ausbildung zum Amtsarzt in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens	1540
230	17. 9. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis	1541

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
1. 10. 1986	RdErl. - Bundestagswahl 1987; Vorbereitung und Durchführung	1542
15. 10. 1986	Bek. - Wahl zum Elften Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1542
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
26. 9. 1986	Bek. - Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1544
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
29. 9. 1986	Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der beauftragten Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe nach § 56 Abs. 2 BBiG	1544
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
1. 8. 1986	Bek. - Benutzungsordnung für die Schlösser Augustusbürg und Falkenlust in Brühl	1544
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 9. 1986	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987	1545
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
15. 10. 1986	Bek. - 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1545
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 48 v. 29. 9. 1986	1546
	Nr. 49 v. 15. 10. 1986	1546

I.

1131

Zulassung zum Vertrieb von Orden und EhrenzeichenRdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1986 -
I B 2/17 - 65.152

Der RdErl. v. 15. 11. 1958 (SMBl. NW. 1131) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1538.

2003

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen**(Dienstanschlußvorschriften - DAV -)**RdErl. d. Finanzministers v. 22. 9. 1986 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:

- a) Im vorletzten Absatz werden in Satz 1 die Worte „Nah- und“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
Die in der automatischen Gesprächsdaterfassungsanlage verwendeten magnetischen Datenträger müssen den Anforderungen der ADV-Standards (vgl. Nr. 3.32 Automationsrichtlinien - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025 -) genügen, wenn sie von einem Rechenzentrum ausgewertet werden sollen.

2. In Nummer 2.21 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Soweit technisch möglich ist die Notwendigkeit der Orts-, Nah- und Ferngespräche - mit Ausnahme der Gespräche von Mitgliedern der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen - stichprobenweise zu überprüfen.

3. Nummer 2.31 erhält folgende Fassung:

2.31 Privatgespräche dürfen den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Dem Bediensteten sind Privatgespräche über die Fernsprechvermittlung oder die Selbstwählanlage, der eine automatische Gesprächsdaterfassungsanlage angeschlossen ist, nur gestattet, wenn er mit der Erfassung seiner Gesprächsdaten zum Zwecke der Ermittlung der erstattungspflichtigen Gebühren einverstanden ist. Die Bediensteten sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungverfahren, über die Behandlung der Daten, den Zweck der Gesprächsdaterfassung und darüber zu informieren, daß ihr Einverständnis zu der jeweiligen Form der Gesprächsdaterfassung mit der Anmeldung des Gesprächs bzw. mit der Nutzung der Anlage als erteilt gilt. Orts-, Nah- und Ferngespräche von verwaltungsfremden Personen dürfen grundsätzlich nur über die Fernsprechvermittlung geführt werden.

4. Nummer 2.41 erhält folgende Fassung:

2.41 Die Dienststellen, die nicht über eine automatische Gesprächsdaterfassungsanlage verfügen, haben sämtliche Ferngespräche sowie bei verwaltungsfremden Personen auch die Orts- und Nahgespräche anhand von Gesprächszetteln nachzuweisen. Die Gesprächszettel müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum,
- b) Nebenstellenummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Name des Anmelders,

- c) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- d) dienstlich/privat,
- e) Gebühreneinheiten,
- f) ggf. zu erstattender Gebührenbetrag.

Bei nicht erstattungspflichtigen Gesprächen von Mitgliedern der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, sind die Angaben nach Satz 2 Buchstabe c nach Vermittlung des Gesprächs unleserlich zu machen.

Die Verwaltungsangehörigen haben über die von ihnen geführten privaten Orts- und Nahgespräche selbst Anschreibungen zu führen und mindestens halbjährlich die Zahl der Gebühreneinheiten und den Gesamtbetrag der Gebühren anzuzeigen.

Die Gebührenbeträge für erstattungspflichtige Gespräche (Nr. 2.32) sind in Nachweisungen aufzunehmen, in die bei Gesprächen nach Satz 1 nur die Angaben nach Satz 2 Buchstabe a, b und f zu übertragen sind. Die Nachweisungen sind mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen und nach der Eintragung des Gesamtbetrages in die Haushaltsüberwachungsliste als Unterlagen gemäß Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO der Kasse zuzuleiten. Die Gesprächszettel dürfen nur für die Erstellung der Nachweisungen verwendet werden und sind dem Erstattungspflichtigen danach unverzüglich auszuhändigen.

5. Nummer 2.42 erhält folgende Fassung:

2.42 Die Dienststellen, die über eine automatische Gesprächsdaterfassungsanlage verfügen, dürfen, soweit es technisch möglich ist, nur folgende Daten erfassen:

- Abrechnungszeitraum
- Name
- Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
- Datum und Uhrzeit
- bei dienstlichen Gesprächen:
Ort und Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers
- bei privaten Gesprächen:
Ort und Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern
- Zahl der Gebühreneinheiten
- Gesprächsdauer
- Gebührenbetrag

Bei Gesprächen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, dürfen, sofern die Gespräche von hierfür bestimmten Nebenstellen aus geführt werden, der Ort und die Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers nicht erfaßt werden.

Werden aus technischen Gründen andere personenbezogene Daten erfaßt, dürfen sie nicht ausgewertet werden.

Aufgrund der erfaßten Daten sollen, soweit es technisch möglich ist, regelmäßig höchstens einmal monatlich folgende Nachweise ausgedruckt werden:

- a) Summen-Nachweis für die Dienststelle über die geführten dienstlichen und privaten Gespräche
 - Abrechnungszeitraum
 - Gesamtzahl der dienstlichen Gespräche
 - Gesamtbetrag der Gebühren für dienstliche Gespräche
 - Gesamtzahl der privaten Gespräche
 - Gesamtbetrag der Gebühren für private Gespräche
- b) Nachweis für die stichprobenweise Überprüfung der Notwendigkeit von dienstlichen Orts-, Nah- und Ferngesprächen (Nr. 2.21 Satz 3)
 - die in Satz 1 genannten Daten mit Ausnahme der Gesprächsdauer bei Orts- und Nahgesprächen

- Gesamtzahl der Gespräche
- Gesamtbetrag der Gebühren

Die Nachweise sind nur in dem für die stichprobenweise Überprüfung notwendigen Umfang auszudrucken.

- c) Nachweis der privaten Orts-, Nah- und Ferngespräche für den Bediensteten
- Abrechnungszeitraum
 - Name
 - Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Datum und Uhrzeit
 - Ort des Gesprächsteilnehmers
 - Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern
 - Zahl der Gebühreneinheiten
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren
- Dieser Nachweis darf nur in einfacher Ausfertigung gedruckt werden; er ist ausschließlich für den Bediensteten bestimmt. Eine Kenntnisnahme durch Dritte, soweit sie nicht für den Ausdruck und die Versendung unumgänglich ist, ist unzulässig und auszuschließen.

- d) Nachweis der privaten Orts-, Nah- und Ferngespräche als Beleg für die Kasse
- Abrechnungszeitraum
 - Name
 - Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Dienststelle

Soweit aus technischen Gründen die Nachweise nicht in der vorstehenden Form erstellt werden können, sind andere Ausdrücke zulässig. Nachweise nach anderen Kriterien bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Die Nachweise über erstattungspflichtige Gespräche dürfen nur für die Erhebung der Gebühren verwendet werden. Die gespeicherten Daten sind einen Monat nach dem Ausdruck zu löschen.

6. In Nummer 2.45 werden folgende Sätze angefügt:

Vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) wird ein automatisiertes Verfahren für die Erstellung von Gesprächsnachweisen vorgehalten. Es kann von allen Behörden und Einrichtungen des Landes kostenlos genutzt werden. Dazu sind dem LDS die erfaßten Gesprächsdaten auf magnetischen Datenträgern in normkonformer Weise zu übermitteln (vgl. Datenübermittlungsgrundsätze NW - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025 -).

7. In Nummer 2.52 Satz 2 wird die Besoldungsgruppe „A 11“ durch die Besoldungsgruppe „A 8“ ersetzt.

II.

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1538.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1986 - IC 2 / 15.20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften

zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

- 1 Nach Nr. 3.1.15 wird folgende Nr. 3.1.16 angefügt:
3.1.16 die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 21 b UStG (Erl. d. Innenministers v. 25. 7. 1986 - n.v. - II A 2-2.38.02-1/86),
- 2 In den Nrn. 3.2.3 und 5.2.4 werden jeweils die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 97)“ ersetzt.
- 3 In den Nrn. 4.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Wörter „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. November 1982 - GV. NW. S. 780 -“ durch die Wörter „Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 - GV. NW. S. 180 -“ ersetzt.

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 343)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 97)“ ersetzt.
- 2 Als neue Nr. 4.3 wird eingefügt:
4.3 Finanzamt Düsseldorf-Hilden - keine -
(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal-Elberfeld)
- 3 Die Nrn. 4.3 bis 4.38 werden die Nrn. 4.4 bis 4.39.
- 4 Nachstehend aufgeführte Nrn. werden wie folgt geändert:
4.1 Nr. 4.2 Düsseldorf-Altstadt:
Im 2., 4. und 5. Absatz werden jeweils vor den Wörtern „Düsseldorf-Mettmann“ die Wörter „Düsseldorf-Hilden“ eingesetzt.
4.2 Nr. 4.4 Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:
In Absatz 2 werden die Wörter „Düsseldorf-Süd“ durch die Wörter „Düsseldorf-Hilden“ ersetzt.
4.3 Nr. 4.10 Finanzamt Duisburg-West:
Im 2., 3., 4. und 5. Absatz werden die Wörter „Duisburg-Nord“ gestrichen.
4.4 Nr. 4.19 Finanzamt Mönchengladbach-Mitte:
In der letzten Zeile werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuer“ die Wörter „Grundwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer“ eingefügt.
4.5 Nr. 4.34 Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:
Im Absatz 4 werden vor den Wörtern „Düsseldorf-Mettmann“ die Wörter „Düsseldorf-Hilden“ eingesetzt.
4.6 Nr. 6.7 Finanzamt Bochum-Mitte:
Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„für die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid der kreisfreien Stadt Bochum - FA Bochum-Süd -: Kraftfahrzeugsteuer.“
4.7 Nr. 6.22 Finanzamt Hagen:
Der letzte Absatz wird gestrichen.
4.8 Nr. 6.47 Finanzamt Steinfurt:
Im 2. Absatz wird hinter dem Wort „Mettingen“ das Wort „Recke“ eingefügt.
4.9 Nr. 6.51 Finanzamt Witten:
Vor den Wörtern „Bochum-Süd“ werden die Wörter „Bochum-Mitte“ eingesetzt.
5 In Nr. 11.4 wird folgender Absatz angefügt:
Nach der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 18. Oktober

1985 (GV. NW. S. 809/SGV. NW. 83) ist das Versorgungsamt Münster örtlich zuständig für Ansprüche aus Schädigungen auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -) wird wie folgt geändert:

- 1 In dem Abschnitt Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände werden die Wörter „Landesverband der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe, Dortmund“ durch die Wörter „AOK-Landesverband Westfalen-Lippe, Dortmund“ ersetzt.
- 2 In dem Abschnitt Wasser- und Bodenverbände werden die Wörter „Linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft“ durch die Wörter „Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft“ ersetzt und das anschließende Wort „Großer“ gestrichen.

- MBl. NW. 1986 S. 1539.

20531

Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1986 -
IV A 4 - 8407

- 1 Zweck
Die Lichtbildvorzeigekartei (LVK) dient der Ermittlung unbekannter Tatverdächtiger.
Die Führung der LVK ist eine kriminalpolizeiliche Maßnahme, die der Verfolgung und Verhütung von Straftaten im Einzelfall dient.
Die LVK wird bei den Kreispolizeibehörden geführt.
- 2 Rechtsgrundlagen/Verfahrensgrundsätze
Für die LVK gelten die
 - §§ 1, 10 PolG NW
 - §§ 163, 81 b StPO
 - §§ 45 Abs. 2 UrhRG, 24 KUG
 - Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (RdErl. v. 10. 2. 1981 - SMBl. NW. 20531 -)
 - Vorschrift für den Erkennungsdienst (RdErl. v. 11. 12. 1981 - SMBl. NW. 20531 -).
- 3 Betroffener Personenkreis
- 3.1 In die LVK werden Lichtbilder von Personen aufgenommen, die
 - verurteilt oder
 - einer rechtswidrigen Tat verdächtig
 sind und bei denen nach Beurteilung ihres bisherigen Verhaltens Wiederholungsgefahr besteht.
- 3.2 Lichtbilder von Jugendlichen und Kindern dürfen in die LVK nur aufgenommen werden, wenn dies aufgrund der Schwere der (Straf-)Tat und/oder der dabei gezeigten kriminellen Energie geboten ist.
- 3.3 Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die LVK sind die Belange des Betroffenen gegen das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Straftaten abzuwägen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- 3.4 Lichtbilder, auf denen auch Unbeteiligte abgebildet sind, dürfen nicht in die LVK aufgenommen werden.
- 3.5 Über die Aufnahme in die LVK entscheidet der Leiter der Kriminalpolizei oder ein vom Behördenleiter beauftragter Beamter.
- 4 Gliederung
Die LVK kann nach Deliktgruppen, Geschlecht, Alter, Körpergröße oder anderen geeigneten Merkmalen gegliedert werden.

5 Einsichtnahme

- 5.1 Vor Einsichtnahme in die LVK durch Zeugen ist zu prüfen, ob dies nach dem Stand der Ermittlungen notwendig ist und ob dadurch Belange der Kriminalitätsbekämpfung gefährdet werden.
- 5.2 Dem Zeugen dürfen keine Personalien der abgebildeten Personen bekanntwerden.
Der Zeuge ist in geeigneter Weise anzuhalten, die durch Einsichtnahme erlangten Kenntnisse nicht weiterzugeben; er soll die Belehrung schriftlich bestätigen.
- 5.3 Die Einsichtnahme in die LVK sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Dabei ist anzugeben, wie viele Bilder aus welcher Kategorie eingesehen wurden.

6 Aufbewahrungsdauer

6.1 Die LVK ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu bereinigen.

6.2 Abweichend von den Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen sind die Lichtbilder zu vernichten, wenn die abgebildete Person nach Aktenlage mindestens 5 Jahre in Freiheit war und in dieser Zeit keine Erkenntnisse über neue Straftaten in die Kriminalakte aufgenommen wurden.

7 Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 28. 7. 1982 (SMBl. NW. 20531) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1540.

2120

Richtlinien für die praktische Ausbildung zum Amtsarzt in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 9. 1986 -
V B 3 - 0420.1

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt (APO-Amtsarzt) vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 575/SGV. NW. 2120) umfaßt die Ausbildung zum Amtsarzt mindestens ein Jahr und sechs Monate praktische Berufstätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, davon mindestens sechs Monate in einem Gesundheitsamt.

Da es sich hierbei um Mindestzeiten handelt, ist es zweckdienlich, den im Gesundheitsamt abzuleistenden Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit auf zwölf Monate zu bemessen; schließlich finden die staatsärztlich geprüften Ärzte überwiegend in Gesundheitsämtern ihre Verwendung. Die übrigen sechs Monate können alsdann je zur Hälfte (§ 4 Abs. 5 a.a.O.) in anderen Ausbildungsstätten (§ 5) absolviert werden. Zu den Landesgesundheitsbehörden (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) zählt auch das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf und in Münster, zu den Bundesgesundheitsbehörden (§ 5 Abs. 2 Buchst. c) z. B. auch das Bundesgesundheitsamt in Berlin.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, den genannten Ausbildungsabschnitt in den nachstehend angegebenen Bereichen des Gesundheitsamtes zeitlich wie folgt von den auszubildenden Ärzten ableisten zu lassen:

1 Zweimonatige Tätigkeit in der Gesundheitsaufsicht

- 1.1 Überblick über die gesundheitlichen Verhältnisse der Gesamtbevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen, Medizinalstatistik, Jahresgesundheitsbericht, Auswertung der Todesbescheinigungen

- 1.2 Planungs-, Aufsichts-, Ordnungsaufgaben zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung

- Medizinische Fragen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bauleitplanung, Gewerbe- und Industrieansiedlung

- Fachliche Aufsicht über die Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens, Karteiführung
 - Fachliche Beaufsichtigung und Beurteilung der Einrichtungen und Anstalten, die der Gesundheits- und Krankenpflege dienen:
Apotheken- und Arzneimittelwesen sowie Verkehr mit Giften
Anstaltswesen: Krankenhäuser (einschl. Krankenhausbauplanung, Krankenhausbedarfsplanung), Altenheime, Altenkrankenheime, Erholungsheime, Einrichtungen der Jugendhilfe
Heilquellen, Kurorte, Erholungsorte
Rettungswesen, Krankenbeförderungswesen
Gemeindekrankenpflege, Sozialstation
 - Katastrophenschutz, Zivilschutz im Gesundheitswesen
- 1.3 Überblick über die Aufgaben des Ordnungsamtes, insbesondere in bezug auf die Gesundheitsgesetzgebung
- 2 Dreimonatige Tätigkeit im Gesundheitsschutz
- 2.1 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich der Geschlechtskrankheiten; Hygiene
- Durchführung der ärztlichen Bekämpfungsmaßnahmen, Anregung behördlicher Maßnahmen im Seuchenschutz und ihre fachliche Überwachung, Tuberkulosebekämpfung, Überwachung der Ausscheider
 - Schutzimpfungen: Anregung öffentlicher freiwilliger Schutzimpfungen und ihre fachliche Beaufsichtigung
 - Desinfektion, Entwesung, Schädlingsbekämpfung
 - Schul- und Kindergartenhygiene, Sportanlagen, Einrichtungen für Jugendwandern, Zeltlager- und Campingplätze, öffentliches Badewesen
 - Hygiene im Straßenverkehr und in den Verkehrseinrichtungen
 - Orts- und Wohnungshygiene (auch Schädlingsbekämpfung) und Gewerbehygiene
 - Leichen- und Begräbniswesen
- 2.2 Umweltbezogener Gesundheitsschutz (Umweltmedizin/Umwelthygiene)
- Gesundheitliche Risiken durch Umweltverunreinigungen von Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere (Nahrungskette), Lebensmitteln (auch Muttermilch) sowie von Gegenständen (Baustoffe, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Arzneimittel)
 - Spezielle umweltmedizinische Fragen im Zusammenhang mit Trinkwasser, Badewasser, Oberflächenwasser, Abfallbeseitigung, Abwasserreinigung und Beseitigung, Lärm, Geruchsbelästigung sowie mit dem medizinischen Strahlenschutz (einschließlich Kernreaktoren)
 - Kataster: Emissions-, Immissions- und Wirkungskataster.
- 3 Viermonatige Tätigkeit in der Gesundheitsvorsorge und -hilfe
- 3.1 Gesundheitshilfe für Schwangere: Aufklärung, Beratung einschließlich gemäß § 218b StGB, Mütterschulung, Säuglingspflegekursus, Read'sche Gymnastik
- 3.2 Gesundheitshilfe für Säuglinge und Kleinkinder: Untersuchung der Kinder und Beratung der Eltern, Rachitisprophylaxe, Beobachtung und Betreuung von Risikokindern
- 3.3 Gesundheitshilfe für Kinder und Jugendliche im Vorschul- und Schulalter: Schulgesundheitspflege und Jugendzahnpflege; hierzu gehören insbesondere die Untersuchung und Begutachtung von Kindern und Jugendlichen, die Beratung von Eltern und Lehrern, die Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung, die Kariesprophylaxe
- 3.4 Gesundheitshilfe für besondere Personengruppen, z. B. alte Menschen, die aus besonderen Gründen der Gesundheitshilfe bedürfen, unabhängig davon, ob eine Krankheit oder Behinderung erkennbar ist; Anregung und Durchführung allgemeiner und gezielter Filteruntersuchungen, z. B. Diabetes-Testaktionen

- 3.5 Gesundheitshilfe für Kranke und Behinderte
- Tuberkulosekranke und -gefährdete
 - Geschlechtskranke und von Geschlechtskrankheiten bedrohte Personen
 - Körperbehinderte und alte Menschen
 - psychisch Kranke und geistig Behinderte
 - Suchtkranke und Suchtgefährdete
 - chronisch Kranke, z. B. nachgehende Hilfe für Krebskranke

3.6 Sportärztliche Betreuung der Bevölkerung

3.7 Gesundheitserziehung

- Maßnahmen des Gesundheitsamtes
- andere Gremien, die Aufgaben der Gesundheitserziehung wahrnehmen
- Koordination gemeinsamer Maßnahmen

4 Zweimonatige Tätigkeit im Gutachterdienst

4.1 Amtsärztliche Gutachtertätigkeit

In diesem Ausbildungsteilabschnitt sollen Gesundheitszeugnisse und Gutachten für Bedienstete des Bundes, des Landes, der Gemeinden (GV) und sonstige Antragsteller (vgl. meinen RdErl. v. 10. 7. 1984 - SMBl. NW. 2120 - betr. Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter) erstellt werden.

Ferner sind Untersuchungen zur Überprüfung von Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz wie bei der Hilfe zur Pflege, Krankenkostenzulagen, Erwerbsfähigkeit u. ä. durchzuführen.

4.2 Gerichtsärztliche Gutachtertätigkeit

In diesem Ausbildungsteilabschnitt sollen gerichtsärztliche Gutachten, z. B. über die Arbeitsfähigkeit, die Verhandlungsfähigkeit, die Haftfähigkeit oder die Zuverlässigkeit von Personen für Gerichte, erstattet werden.

5 Einmonatige Tätigkeit in der Allgemeinen Verwaltung

In diesem Ausbildungsteilabschnitt soll dem auszubildenden Arzt Grundwissen über die Allgemeine Verwaltung wie Behördenstruktur und Verwaltungsablauf vermittelt werden. Dabei sind auch haushaltsrechtliche Grundfragen zu erörtern.

- MBl. NW. 1986 S. 1540.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 17. 9. 1986 - VI B 2 - 60.17

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. November 1983 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlaß vom 20. Dezember 1985 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren in Bochum, Herne und Hagen, beim Oberkreisdirektor des

Ennepe-Ruhr-Kreises und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1986 S. 1541.

II.

Innenminister

Wahl zum Elften Deutschen Bundestag

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1986 -
I B 1/20 - 15. 87. 12

Es sind ernannt worden:

1. Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 67 Rheinisch-Bergischer Kreis I:
Kreisverwaltungsdirektor Dieter Schuhl für den verstorbenen Kreisdirektor Dr. Wilhelm Richter,
2. zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 79 Krefeld mit Wirkung vom 1. 11. 1986:
Oberstadtdirektor Dr. Alfred Dahlmann für den mit Ablauf des 31. 10. 1986 in den Ruhestand tretenden Oberstadtdirektor Dr. Hermann Steffens.

Bezug: Meine Bek. v. 13. 3. 1986 (MBl. NW. S. 426)

- MBl. NW. 1986 S. 1542.

Bundestagswahl 1987

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1986 -
I B 1/20 - 15.87.10

1. In Nr. 5 Satz 2 meines RdErl. v. 31. 7. 1986 (MBl. NW. S. 1152) muß es richtig heißen: verminderter Schuldfähigkeit
2. Die Anlage 2 meines RdErl. v. 31. 7. 1986 wird durch folgendes Muster ersetzt:

Der Kreiswahlleiter

....., den

(Nummer und Name des Wahlkreises)

An den
Landeswahlleiter
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Bundestagswahl 1987;
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 21 d. Wahlerlasses v. 31. 7. 1986

Eingegangene Wahlbriefe

insgesamt	darunter aus dem Ausland	verspätet		rechtzeitig*)		
		insgesamt	darunter aus dem Ausland	insgesamt	darunter aus dem Ausland	davon zurück- gewiesen

.....

(Unterschrift)

*) Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe – Zahl der abgegebenen Briefwahlstimmen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 26. 9. 1986 –
511 – 12 – 71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 201), gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Heinke	Hartmut	4133 Neukirchen-Vluyn	7. 7. 1986

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Benecke	Norbert	4250 Bottrop	1. 4. 1986
Kutsch	Alexander	5160 Düren	28. 4. 1986
Niederheide	Friedrich-Karl	5100 Aachen	23. 7. 1986
Dr.-Ing. Mehrhoff	Siegfried	4690 Herne	1. 9. 1986
Müller	Peter	4730 Ahlen	1. 9. 1986

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Oertgen	Josef	4300 Essen	30. 4. 1986

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Verzicht:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Strauch	Heinrich	4700 Hamm	12. 3. 1986
Schweden	Gerd	4220 Dinslaken	25. 6. 1986

– MBl. NW. 1986 S. 1544.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der beauftragten Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe nach § 56 Abs. 2 BBiG

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 9. 1986 –
II C 1 – 1500 – 7424

Aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ein Berufsbildungsausschuß zu errichten. Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die im Bezirk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 4000 Düsseldorf 30, bis spätestens 4 Wochen nach der Veröf-

fentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben,

Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

– MBl. NW. 1986 S. 1544.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**Benutzungsordnung für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 1. 8. 1986 –
I B 5 – 67.14

Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust einschließlich der zugehörigen Park- und Gartenanlagen sind ein Denkmal von hoher kultur-historischer Bedeutung. Die Gesamtanlage wurde 1984 in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommen.

I.**Benutzung als Museen****1. Besucherkreis**

Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust sind für jedermann zur Besichtigung zugänglich. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

2. Besichtigungszeiten

Die Besichtigungszeiten werden vom Regierungspräsidenten Köln festgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten ist die Besichtigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltung Schloß Brühl (Schloßverwaltung) möglich.

3. Eintrittsgeld

Für die Besichtigung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust wird Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Regierungspräsidenten Köln festgesetzt.

4. Hausordnung

Die Besichtigung ist nur unter Führung durch von der Schloßverwaltung eingesetzte oder von ihr zugelassene Personen zulässig.

Schirme, Stöcke, Taschen sowie größeres Handgepäck sind an der Garderobe abzugeben. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Berühren der Kunstgegenstände sowie das Rauchen in den Räumen ist untersagt. Den Anordnungen und Weisungen der Schloßverwaltung sowie der von ihr eingesetzten Dienstkräfte ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden vom weiteren Besuch des Schlosses ausgeschlossen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

5. Bildaufzeichnungen

Film- und Fernsehaufnahmen sowie Fotoaufnahmen, die besondere technische Vorkehrungen erfordern, bedürfen in den Schloßräumen der vertraglichen Regelung mit dem Regierungspräsidenten Köln.

Für den sonstigen Schloßbereich bedürfen Film- und Fernsehaufnahmen der schriftlichen Erlaubnis der Schloßverwaltung.

In den Schloßräumen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Schloßverwaltung fotografiert werden. Ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis für Bildaufzeichnungen besteht nicht.

6. Haftung

Der Benutzer haftet für alle von ihm in den Schloßräumen und Anlagen verursachten Schäden. Für die von Minderjährigen verursachten Schäden haftet die erwachsene Begleitperson.

II.**Benutzung für nicht-museale Zwecke**

1. Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust dürfen grundsätzlich für andere als museale Zwecke Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident Köln die Vermietung des Schlosses Augustusburg zulassen, wenn sie kulturellen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Vereinigungen mit satzungsmäßiger kultureller Zielsetzung oder der Veranstaltung von Konzerten dient, die dem kulturgeschichtlichen Charakter des Schlosses angemessen sind. Die Räume 4, 6, 22, 44 und 59 bis 68 sind von der Überlassung ausgeschlossen (s. anl. Grundrisse).
Die Vermietung wird auf jährlich 24 Schloßkonzerte und 8 sonstige Veranstaltungen beschränkt.
In den Monaten November bis April ist die Überlassung ausgeschlossen.
Für protokollarisch-repräsentative Veranstaltungen des Bundes gelten die zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund geschlossenen Vereinbarungen.
2. Die Benutzung des Schlosses Augustusburg wird durch einen schriftlichen Mietvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten Köln geregelt. Der Antrag auf Abschluß des Mietvertrages ist schriftlich beim Regierungspräsidenten Köln zu stellen. Der Mieter kann Rechte nur geltend machen, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Der Mieter haftet für alle Schäden an den benutzten Räumen, ihrer Einrichtung und den übrigen benutzten Anlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden ohne Rücksicht darauf, ob den Verursacher ein Verschulden trifft. Der Mieter hat vor Beginn der Veranstaltung den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Miete für die Inanspruchnahme der Haupträume im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Schlosses Augustusburg beträgt in der Regel mindestens 3000,- DM pro Tag. Sie ermäßigt sich entsprechend, wenn nur ein Teil der Räume in Anspruch genommen wird. Die Miete für das Treppenhaus und das Vestibül beträgt dementsprechend 600,- DM pro Tag. In Einzelfällen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann mit Genehmigung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die Miete ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden. Die Kosten für Beleuchtung, Reinigung, den Ordnungs- und Wachdienst sowie eine Pauschale in Höhe von 500,- DM täglich für den Ausfall an Eintrittsgeldern werden gesondert berechnet.
4. Der Vermieter kann bis 2 Wochen vor der Veranstaltung die Überlassung widerrufen, wenn die Schloßräume für eine Veranstaltung des Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder des Eigentümers benötigt werden. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

5. Für Bildaufzeichnungen bei Veranstaltungen gelten die Bestimmungen unter I. Nr. 5 entsprechend.

III.**Schlußbestimmung**

Diese Benutzungsordnung tritt unter Aufhebung der Benutzungsordnung vom 9. 8. 1962 am 1. Mai 1986 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1544.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1987 liegt mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 31. Oktober bis 10. November 1986

jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erhoben werden.

Köln, den 23. September 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1986 S. 1545.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 15. 10. 1986**

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 18. Dezember 1986 in der Schulungsstätte der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Zwengenberger Str. 68, 5657 Haan, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 15. Oktober 1986

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Linden

- MBl. NW. 1986 S. 1545.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 48 v. 29. 9. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
600	12.9. 1986	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter für Konzernbetriebsprüfung, der Finanzämter für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft, der Finanzämter für Großbetriebsprüfung, der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung	639

- MBL NW. 1986 S. 1546.

Nr. 49 v. 15. 10. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	30. 9. 1986	Gesetz zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde	656
20340	6. 9. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	656
7129	23. 9. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	659
77	21. 8. 1986	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)	656
	4. 9. 1986	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1987 (TSK-BeitragsVO 1987)	657
		Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würzgassen: 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ) vom 18. Juli 1986 Datum der Bekanntmachung: 15. Oktober 1986	658
	15. 9. 1986	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Artikels III Nr. 2 des Mitbestimmungs-Artikelgesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) mit der Landesverfassung	660
	23. 9. 1986	Verordnung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	660
		Hinweis für die Bezüge der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NW. -	655

- MBL NW. 1986 S. 1546.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569